

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-61/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.2 Finanzen

Datum: 12.11.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021
2. Gemeindevertretung	08.12.2021

## Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022

### Anlage(n):

- (1) Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung für das Jahr 2022

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Entwurf der Hebesatzsatzung für das Jahr 2022 wird als Satzung beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

siehe Erläuterungen

### Erläuterungen:

Um Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage.

Es besteht im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze im Wege der Satzungsautonomie durch den Erlass einer sog. „Hebesatzsatzung“ zu bestimmen. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 HGO). Die öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung kann somit umgehend nach Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

Gemäß Ausführungen des HSGB ist der Erlass einer Hebesatzsatzung sinnvoll, weil die Haushaltssatzung erst dann öffentlich bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bezüglich der genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (§ 97 Abs. 4 HGO) und deren anschließende Veröffentlichung erfolgt ist.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 09.11.2021 zugestimmt.